

RS OGH 1979/4/24 5Ob521/79 (5Ob522/79), 7Ob672/89, 6Ob61/12g, 7Ob225/16p, 4Ob28/19z, 6Ob221/18w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1979

Norm

ABGB §859

ABGB §881 IA

ABGB §1295 IIc7c

ABGB §1313a I

Rechtssatz

Mit jedem Vertrag sind auch ohne besondere Vereinbarung vertragliche Nebenpflichten insb in der Richtung verbunden, den Partner nicht durch die Erfüllungshandlungen in seinen geschützten Rechtsgütern zu schädigen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 521/79

Entscheidungstext OGH 24.04.1979 5 Ob 521/79

- 7 Ob 672/89

Entscheidungstext OGH 09.11.1989 7 Ob 672/89

Vgl auch; Beisatz: Der Vertrag zwischen einem Geschäftsherrn und seinem Erfüllungshilfen ist aber regelmäßig keine Vereinbarung mit Schutzwirkungen zugunsten des Gläubigers des Geschäftsherrn. (T1)

Veröff: SZ 62/173 = JBI 1990,376

- 6 Ob 61/12g

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 6 Ob 61/12g

Vgl; Beisatz: Im Allgemeinen legt die Rechtsordnung den Vertragspartnern von Süchtigen keine Pflichten dergestalt auf, diese vor ihrer Sucht und der damit verbundenen Selbstschädigung zu schützen. Der Schutz der Süchtigen wird vom Gesetzgeber einerseits (nur) dort verfolgt, wo Verbotsnormen (zB das SMG) bestehen, andererseits dadurch, dass Rechtsgeschäfte eines Süchtigen, der (wegen seiner Sucht) geschäftsunfähig ist, unwirksam sind und dadurch dem Süchtigen zur Rückabwicklung eines unwirksamen Rechtsgeschäfts Bereicherungsansprüche zustehen. (T2)

- 7 Ob 225/16p

Entscheidungstext OGH 14.06.2017 7 Ob 225/16p

Auch; Beis wie T2

- 4 Ob 28/19z

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 4 Ob 28/19z

Vgl; nur T2

- 6 Ob 221/18w

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 221/18w

Auch; Beisatz: Hier: Veranstaltung eines Balls in einem Gasthaus durch einen Verein. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0013922

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>